



Bearbeiter:
Tel.:
Fax:
E-Mail: @stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ:

Graz, am

Ggst.: Bestätigung der Anzeige und
Vorschreibung von Auflagen nach § 8 StVAG

Bestätigung:

Gemäß § 8 Abs. 9 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 (StVAG), LGBl. Nr.88/2012 wird bestätigt, dass aufgrund der Anzeige (siehe Beilage) vom gegen die Veranstaltung „ “am in keine Untersagungsgründe vorliegen.

Die dabei entstandenen Kosten werden im nachfolgenden Bescheid festgelegt.

Bescheid:

Spruch:

Gemäß § 8 Abs. 5 und 6 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 (StVAG) LGBl. Nr. 88/2012 werden dem Veranstalter folgende

Auflagen:

vorgeschrieben:

- 1.
- 2.
- 3.

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Kosten:

Abgaben nach Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 104/2012

TP 55 Prüfung der Anzeige	EUR 20,00
TP 56: Bestätigung, dass keine Untersagungsgründe vorliegen:	EUR 40,00

Gebühren nach § 14 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2012

TP 6 Abs. 1: Eingabe	EUR 14,30
TP 5 Abs. 1: Beilagen	EUR 3,90
TP 14 Abs1: Bestätigung	EUR 14,30

Kommissionsgebühren nach der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 50/1954, in der Fassung LGBl. Nr. 56/2012, für die mündliche Verhandlung vom für
Amtsorgane, Dauer ½ Stunden à EUR 20,00 EUR

Somit insgesamt: EUR _____

Begründung:

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom hat , vertreten durch , die angezeigt.

Am erfolgte ein Ortsaugenschein.

Hierbei wurde ein technisches und ein technisches Gutachten erstellt.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten die Vorschreibung der Auflagenpunkte bis vorgeschlagen, der Sachverständige die Vorschreibung der Auflagenpunkte bis

Dies wurde dem Konsenswerber im Laufe des Ortsaugenscheines zur Kenntnis gebracht und nahm dieser das Ergebnis der Verhandlung zustimmend zur Kenntnis.

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 8 Abs. 1 StVAG sind alle Veranstaltungen, die nicht melde- oder bewilligungspflichtig sind, anzeigepflichtig. Nach Abs. 2 hat die Veranstalterin/der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Behörde schriftlich anzuzeigen.

Laut § 8 Abs. 5 StVAG kann die Behörde der Veranstalterin/dem Veranstalter auf deren/dessen Kosten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

Nach § 8 Abs. 6 StVAG kommen als Vorschriften nach Abs. 5 insbesondere in Betracht:

1. zeitliche und örtliche Beschränkungen, sowie Festlegung einer Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen;
2. Vorschriften über die notwendige ärztliche Hilfeleistung, die mit den notwendigen Hilfsmitteln nach dem Stand der Notfallmedizin ausgestattet sein muss;
3. Vorschriften über die Verfügbarkeit eines allgemeinen oder besonderen Sanitäts- und Rettungsdienstes im Sinn des Stmk. Rettungsdienstgesetzes;
4. Vorschriften über die Einsetzung einer Sicherheitskoordinatorin/eines Sicherheitskoordinators;
5. Vorschriften über die Mitwirkung und den Umfang eines geeigneten und geschulten Ordner und Kontrolldienstes;
6. Vorschriften über die Einrichtung einer Brandsicherheitswache;
7. Vorschriften über die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung;
8. die Vorschrift, dass keine alkoholischen Getränke ausgetrennt oder verkauft oder Getränke nur in bruchfesten Behältern abgegeben werden dürfen;
9. Beschränkungen zur Vermeidung von Abfällen oder, wenn dies nicht wirtschaftlich vertretbar ist, Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
10. Vorschriften über die am Veranstaltungsort bereitzuhaltenden Atteste, Gutachten, Bescheinigungen und Nachweise;
11. jene Maßnahmen nach § 5, die die Veranstalterin/der Veranstalter nicht getroffen hat.

Liegen keine Untersagungsgründe vor, hat die Behörde gemäß § 8 Abs. 9 StVAG spätestens vier Tage vor Veranstaltungsbeginn der Veranstalterin/dem Veranstalter hierüber eine Bestätigung auszustellen. Auch nach Ausstellung einer Bestätigung sind Vorschriften von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen gemäß Abs. 5 zulässig.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens in Verbindung mit dem/den Gutachten des/der Sachverständigen sowie der Zurkenntnisnahme des Verfahrensergebnisses durch den/der Konsenswerber/in war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Technische Einbringungsmöglichkeiten für die Berufung (z. B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin:

i.V.:

()

Ergeht an:

1.)

Nachrichtlich an:

2.) Die Bezirkshauptmannschaft als Sicherheitsbehörde

Beilage: Anzeige der Veranstaltung